

Anschrift der Wasserbehörde

Ihr Schreiben vom
Aktenzeichen

(nur, falls Schreiben einer Wasserbehörde vorliegt)

Anzeigeformular gemäß § 2 Abs. 3 ThürIndEVO

Anzeige der Einleitung von Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 52 – Chemischreinigung – der AbwV in eine öffentliche Abwasseranlage

Hiermit zeige ich nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Thüringer Indirekteinleiterverordnung (ThürIndEVO) vom 08.03.2000 (GVBl. S. 94) die Einleitung von Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 52 – Chemischreinigung – aus meinem Unternehmen in eine öffentliche Abwasseranlage sowie das Betreiben einer Abwasserbehandlungsanlage in meinem Unternehmen wie folgt an:

1. In meinem **Unternehmen** (Firmenbezeichnung / Firmenstempel)

Anschrift

Ansprechpartner

Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail (freiwillige Angabe)

werden Anlagen zur Chemischreinigung betrieben.

2. **Art der Produktion / Dienstleistung**

3. **Einleitung in das Entwässerungsnetz der Gemeinde / des Abwasser-Zweckverbandes**

Die Stellungnahme des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen zu der Einleitung des Abwassers in seine Abwasseranlagen liegt als Anlage bei.

4. **Bezeichnung der Abwassereinleit-/Kontrollstelle**

Örtliche Lage der Einleitstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen

Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
Topografische Karte (TK 25)	Hoch- / Rechtswert		
Nr.: _____	h: _____	r: _____	

Ein Lageplan und eine Übersichtsskizze, aus der die Lage der einzelnen o. g. Abwasseranfallstellen und zugehörigen Behandlungsanlagen zu ersehen sind, ist beigefügt. In der Übersichtsskizze sind schematisch die Rohrleitungen und Kanäle zwischen den Anfallstellen, den Vorbehandlungsanlagen und der Einleitungsstelle eingetragen (Entwässerungsplan).

5. Angaben zur Reinigungsanlage und zur Abwasserbeseitigung

5.1 Angaben zur Reinigungsanlage

<input type="checkbox"/> Ladenreinigungsmaschine	Typ	Anzahl
<input type="checkbox"/> Industriereinigungsmaschine	Typ	Anzahl

5.2 Angaben zur Abwasserbeseitigung

- Das Abwasser wird ohne Vorbehandlung abgeleitet.
 Das Abwasser wird nach folgender Vorbehandlung

--

in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet.

- Die vorgenannte Abwasseranlage zur Vorbehandlung ist seit

Datum

 in Betrieb.

- Die Abwasseranlage zur Vorbehandlung wird am

Datum

 in Betrieb genommen.

Ich verpflichte mich, der Wasserbehörde den Inbetriebnahmezeitpunkt unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage mitzuteilen.

5.3 Bestehende Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen

Nummer der Zulassung der Abwasserbehandlungsanlage/n ist anzugeben:

1.	
2.	
3.	

6. Erklärungen des Anlagenbetreibers

6.1 Als Anlagenbetreiber verpflichte ich mich

- nur Lösungsmittel einzusetzen, die nach der 2. BImSchV vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2694) in Chemischreinigungsanlagen eingesetzt werden dürfen.
- ein Betriebstagebuch nach Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürWG „Einleitungen aus Chemischreinigungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen (ChemreinVV)“ vom 01.10.1999 (ThürStAnz. S. 2338) zu führen und dieses bei Kontrollen durch die Behörde vorzulegen.
- die Wartung der Anlage rechtzeitig und ordnungsgemäß vorzunehmen.
- anfallendes Kontaktwasser, wenn es nicht nach Nr. 6.2 in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, verbrauchte Aktivkohle sowie sonstige Abfälle nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen und hierüber einen Nachweis zu führen.

6.2 Bei Abwassereinleitung des behandelten Kontaktwassers in eine öffentliche Abwasseranlage verpflichte ich mich als Anlagenbetreiber

- die Reinigungsanlage bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und den Vorgaben der baurechtlichen Zulassung zu betreiben.
- die Überwachung der Reinigungsanlage
 - entsprechend den Vorgaben der Eigenkontrollanforderungen nach Nr. 3 sowie
 - durch sachverständige Stellen nach Nr. 4 der ChemreinVV zu gewährleisten.
- die Wartung der Abwasseranlage sowie die Überprüfung durch sachverständige Stellen nach § 5 ThürIndEVO im Betriebstagebuch aufzuführen.
- bei der Überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.

6.3 Als Anlagenbetreiber verpflichte ich mich weiterhin, die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn

- erkennbar wird, dass die Voraussetzungen der für die bisherige Befreiung von der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der ThürIndEVO künftig entfallen werden und die Anzeige zu aktualisieren ist oder
- bei Betriebsstilllegung die Einstellung der Einleitung erfolgt.

Datum, Unterschrift

Anlagen:

1. Lage- und Entwässerungsplan gemäß Ziffer 4 des Anzeigeformulars
2. Stellungnahme des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen zu der Einleitung von Abwasser in seine Abwasseranlagen gemäß Ziffer 3 des Anzeigeformulars